

Gebührenreglement

der

Burgergemeinde

Diessbach b. Büren

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
EINBURGERUNG.....	5
PACHT.....	5
BURGERNUTZEN	5
DATENSCHUTZ	5
VERSCHIEDENES	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Burgerrat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Burgergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Burgergemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Burgergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Burgergemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Burgergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Einbürgerung

Art. 15 Einbürgerungsgesuche allgemein

Gem. Einbürgerungs-
reglement

Pacht

Art. 16 Verpachtung von Kulturland

Gem. Pachtreglement

Burgernutzen

Art. 17 Nutzungsberechtigung

Gem. Nutzungsregle-
ment

Datenschutz

Art. 18 Auskünfte und Einsicht in eigene
Daten gemäss Datenschutzgesetz
(15 Min)

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 19 Nachschlagen im Bürgergemein-
dearchiv / Bürgerrodel / Plänen / Registern
/ Ahnenforschung. Erstellen von Abschrif-
ten und Kopien.

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 20 Abfassen von Gesuchen und Ein-
gaben, sowie Ausfüllen von Formularen al-
ler Art für Private.

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 21
a) Verfügung

Fr. 50.- Pauschal

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 22 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Burgerrat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Burgerrat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), gemeindeeigene Spesenentschädigungen und die Pauschalgebühren im Gebührentarif fest.

³ Der Burgerrat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt am 11. April 2016 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Die Burgergemeindeversammlung vom Montag, 11. April 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Bürgergemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. März 2016 bis 11. April 2016 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Bürgergemeindepräsidenten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ... vom 10. März 2016 bekannt.

Die Sekretärin:

.....

Gebührentarif
der
Burgergemeinde
Diessbach b. Büren

Gestützt auf Art. 22 des Gebührenreglements der Burgergemeinde Diessbach vom 11. April 2016 erlässt der Burgerrat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 11. April 2016 in Kraft.

Beschluss:
Vom Burgerrat der Burgergemeinde Diessbach an seiner Sitzung vom 4. April 2016 beschlossen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....